



SATZUNG

(gem. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 7.3.1986
und gem. der Mitgliederversammlung vom 24.3.2006)

Übersicht:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Finanzielle Mittel
- § 4 Mitglieder
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Rechnungsprüfung
- § 10 Geschäftsordnung
- § 11 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Jazzclub Rödermark Rodgau e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Rödermark und ist in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Rödermark, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege der Jazzmusik. Diesem Zweck dienen kulturelle Veranstaltungen wie Jazzkonzerte, Vorführungen, Vorträge, Diskussionen, die Förderung von Musikausbildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken.

§ 3 Finanzielle Mittel

- (1) Der Verein erwirbt die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen finanziellen Mittel durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen und Vergütungen
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - Spenden
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seinen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen ist zulässig, soweit die Aufwendungen für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind. Im übrigen darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Beitritt durch Unterschrift erklärt und ihren Beitrag entrichtet hat. Ist der Anwärter auf die Mitgliedschaft noch nicht volljährig, so ist die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Vereinszweck unterstützen will.
- (3) Die Mitgliedschaft persönlicher Mitglieder endet durch Austritt oder Ausschluß. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet mit Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung, durch Austritt oder durch Ausschluß.

- (4) Über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluß von Mitgliedern ist nur zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt. Der jeweils zum Jahresende mögliche Austritt ist gegenüber dem Vorstand bis spätestens Ende November schriftlich zu erklären; er berührt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
- (5) Ein Beschluß über Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluß ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Recht auf Widerspruch gegen diesen Beschluß gilt innerhalb von einer Frist von einem Monat nach der Mitteilung. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um regelmäßige Jahresbeiträge, deren Höhe der Vorstand mit absoluter Mehrheit festsetzt. Die Mitgliedsbeiträge fördernder Mitglieder werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied festgelegt.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu zahlen. Eine Stundung kann nur in Ausnahmefällen durch den Vorstand gestattet werden. Eine Befreiung von der Beitragszahlung ist im Ausnahmefall durch Beschluß des Vorstandes möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere Wahl und Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt unter Leitung des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter, jährlich im ersten Quartal zusammen; eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Fördernde Mitglieder und am Tage der Mitgliederversammlung noch nicht volljährige Mitglieder haben nur beratendes Stimmrecht.

- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die insbesondere die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sowie gefaßte Beschlüsse, letztere nach Möglichkeit in ihrem Wortlaut, festhält. Der Protokollführer wird für jede Versammlung durch den Vorstand bestellt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beiräten, wobei einer die Funktion des Schriftführers innehat. Diese Funktion wird in der konstituierenden Vorstandssitzung festgelegt. Die Anzahl der Beiräte beträgt mindestens 3 (drei) und höchstens 7 (sieben), so dass der Gesamtvorstand aus mindestens 6 (sechs) und höchstens 10 (zehn) Mitgliedern besteht. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Volljährigkeit des Mitglieds. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Je zwei seiner Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Eine Ersatzbestellung für ein vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen durch nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Als Übergangsregelung bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung komplettiert sich der Vorstand durch Kooptation eines Mitglieds.
- (5) Falls mehr als ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand ausscheidet, lädt der Vorstand zwecks Ersatzbestellung für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder umgehend zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.

§ 9 Rechnungsprüfung

Das Vermögen des Vereins und die Kassenführung sind mindestens zweijährlich zu prüfen. Hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung enthält Ausführungsbestimmungen zur Satzung und die Richtlinien für die finanzielle und administrative Führung des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung. Sie wird vom Vorstand erstellt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rödermark zur Verwendung für die Förderung junger Musiker und der Jugend im allgemeinen.